

Hauptsatzung der Kreisstadt Unna vom 01.05.2008

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Integrationsrat
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner
- § 10 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
- § 13 Verdienstausfallersatz für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
- § 14 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister/innen, Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen
- § 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 16 Bürgermeister/in
- § 17 Stellvertretende Bürgermeister/innen
- § 18 Beigeordnete
- § 19 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 20 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 21 Dienstreisen
- § 22 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), nachfolgend GO NRW genannt, zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz – vom 09.10.2007 (GV NRW S. 379) hat der Rat der Stadt Unna am 13.03.2008 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Unna vom 19. Dezember 1967 (GV NRW S. 270) sind die bisher amtsfreie Kreisstadt Unna, die bisher amtsangehörigen Gemeinden Afferde, Billmerich, Hemmerde, Kessebüren, Lünern, Massen, Mühlhausen, Siddinghausen, Stockum, Uelzen und Westhemmerde mit Wirkung vom 01. Januar 1968 zu einer Gemeinde zusammengeschlossen worden, die den Namen "Unna" trägt und die Bezeichnung "Kreisstadt" führt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Kreisstadt Unna führt das mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.11.1967 genehmigte Wappen: In Silber (weiß) eine rote Stadtbefestigung, deren mittlerer, mit einem Spitzdach versehener Torturm seitlich durch Mauern und überdachte Wehrgänge mit zwei niedrigeren zinnengekrönten Türmen verbunden ist; das Obergeschoss des Torturms ist beiderseits mit je einer an roter Stange gehissten Fahne besteckt, die in Gold (gelb) einen in drei Reihen vierfach rotsilbernen (weiß) geschachten Balken zeigt.
- (2) Die Flagge der Kreisstadt zeigt die Farben rot und weiß. Sie kann das Wappen der Kreisstadt enthalten.
- (3) Die Kreisstadt Unna führt Dienstsiegel mit dem Wappen der Kreisstadt. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Innerhalb des Gebietes der Kreisstadt werden folgende Ortschaften gebildet:
 - a) Die Ortschaft Unna-Massen
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinde Massen und den nördlichen Teil der Buderusstraße.
 - b) Die Ortschaft Unna-Billmerich
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinde Billmerich.
 - c) Die Ortschaft Unna-Kessebüren
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinde Kessebüren

- d) Die Ortschaft Unna-Mühlhausen
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinden Uelzen und Mühlhausen bis auf den östlichen Teil der Siedlung Magnolienweg – die Ortschaftsgrenze verläuft in diesem Bereich entlang des Kortelbaches – und führt die Bezeichnung Unna-Mühlhausen.
- e) Die Ortschaft Unna-Lünern
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinden Lünern und Stockum und führt die Bezeichnung Unna-Lünern.
- f) Die Ortschaft Unna-Hemmerde
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinden Hemmerde, Siddinghausen und Westhemmerde und führt die Bezeichnung Unna-Hemmerde.
- g) Die Ortschaft Unna-Afferde
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01.01.1968 selbständigen Gemeinde Afferde und einen Teil des Bereiches westlich der Kamener Straße. Von dem ehemaligen Gebiet wird der nördliche Teil der Buderusstraße der Ortschaft Unna-Massen zugeordnet. Die neue Ortschaftsgrenze im Bereich westlich der Kamener Straße verläuft entlang der alten Ortschaftsgrenze bis zur Kreuzung des Salinengrabens und des Afferder Baches, von dort aus in südlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Schützenstraße, von dort aus in westlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Vaersthausener Straße in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie und dann weiter in westlicher Richtung bis zur Ortschaftsgrenze Unna-Massen. Die Ortschaft führt die Bezeichnung Unna-Afferde.
- h) Die Ortschaft Unna-Königsborn
Sie umfasst den Bereich Alte Heide und Königsborn mit Ausnahme eines Teilbereichs westlich der Kamener Straße, die zur Ortschaft Unna-Afferde gehört. Die neue Ortschaftsgrenze im Teilbereich westlich der Kamener Straße verläuft entlang der alten Ortschaftsgrenze bis zur Kreuzung des Salinengrabens und des Afferder Baches, von dort aus in südlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Schützenstraße, von dort aus in westlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Vaersthausener Straße und entlang der Vaersthausener Straße in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie und dann weiter in westlicher Richtung bis zur Ortschaftsgrenze Unna-Massen. Der östliche Teil der Siedlung Magnolienweg wird der Ortschaft Unna-Königsborn zugeordnet. Die Grenze zur Ortschaft Unna-Mühlhausen verläuft in diesem Bereich entlang des Kortelbaches. Die Ortschaft führt die Bezeichnung Unna-Königsborn.
- i) Die Ortschaft Unna-Mitte
Sie umfasst das Gebiet, welches im Westen an die Ortschaft Unna-Massen, im Süden an die Ortschaft Unna-Billmerich, im Osten an die Ortschaften Unna-Kessebüren und Unna-Mühlhausen, im Norden an die Ortschaften Unna-Königsborn und Unna-Afferde grenzt.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Karten sowie eines fortgeführten ortsteilbezogenen Straßenverzeichnisses, die Bestandteil dieser Satzung sind.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/die Ortsvorsteher/in muss in der Ortschaft, für die er/sie bestellt ist, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den/die

- Ortsvorsteher/in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in kann den/die Ortsvorsteher/in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/Die Ortsvorsteher/in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem/der Bürgermeister/in durch.
 - (5) Der/Die Bürgermeister/in ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
 - (6) Zur Abgeltung des/der ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem/der Ortsvorsteher/in Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine/n hauptamtlich tätige/n Gleichstellungsbeauftragte/n.
- (2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die/den Gleichstellungsbeauftragte/n über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die näheren Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus der Dienstanweisung für die/den Gleichstellungsbeauftragte/n bei der Kreisstadt Unna. Darüber hinaus wirkt sie/er auf die Einhaltung des Frauenförderplanes der Kreisstadt Unna hin.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohner/innenversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohner/innenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Kreisstadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/innen verbunden sind. Die Einwohner/innenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt sein.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner/innenversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in

oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in oder seinem/ihrer Beauftragten zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner/innenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Unna fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Unna fallen, sind vom/von der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnern/innen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister/in zurückzugeben.
- (4) Sind Anregungen und Beschwerden von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so sollen sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (5) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (6) Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist der Hauptausschuss sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (8) Dem/Der Antragsteller/in kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (9) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erhält,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (10) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet den/die Antragsteller/in, wie über die Anregung oder Beschwerde entschieden worden ist.

§ 7

Integrationsrat

- (1) Die Kreisstadt Unna richtet mit Genehmigung des Landesinnenministers NRW gemäß § 126 GO NRW, anstelle eines Ausländerbeirates nach § 27 GO NRW,

einen kommunalen Integrationsrat ein. Dieser trägt den Namen Integrationsrat. Der Integrationsrat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Kreisstadt Unna und äußert sich zu Fragen, die das Zusammenleben der deutschen und ausländischen Bevölkerung in Unna auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland betreffen.

- (2) Der Integrationsrat besteht aus 9 direkt gewählten Migrantenvorteiler/innen sowie 3 vom Rat aus seiner Mitte gewählten stimmberechtigten Mitgliedern.
- (3) Die Mitwirkung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in den übrigen Ausschüssen und Beiräten des Rates der Kreisstadt Unna bleibt hiervon unberührt.
- (4) Das Nähere regelt die Satzung für den Integrationsrat der Kreisstadt Unna.
- (5) Für die Durchführung der Wahl zum Integrationsrat beschließt der Rat eine besondere Wahlordnung.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten.

Der Rat führt die Bezeichnung:

”Rat der Kreisstadt Unna”

- (2) Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister. Die gewählten Ratsmitglieder des Rates führen die Bezeichnung:

”Ratsmitglied”

- (3) Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Ratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 30 Abs. 6 i. V. m. § 29 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Die Ratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse müssen gegenüber dem/der Bürgermeister/in Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann (§ 43 Abs. 3 GO NRW). Die Auskunft erstreckt sich
 1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des/der Arbeitgebers/in (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
 2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen

Rechts.

Änderungen sind dem/der Bürgermeister/in unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die übrigen Rechte des Rates und seiner Mitglieder, der Ausschüsse und ihrer Mitglieder und der Fraktionen werden in der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Unna geregelt.

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des/der Bürgermeisters/in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Beiräte und Arbeitskreise, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Rat ein.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlzeit durch Beschluss (der Ratsmitglieder) festgesetzt. Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Im Falle der Verhinderung des/der persönlichen Stellvertreters/in vertreten sich die Stellvertreter/innen einer Fraktion oder Gruppe untereinander in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, werden vom/von der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses das Recht auf Akteneinsicht.
- (6) Im übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Rat und die Ratsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Arbeitskreissitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Für Beiräte und Arbeitskreise, die durch Beschluss des Rates gebildet werden gilt dies entsprechend.

- (3) Die Anzahl der Sitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird im Jahr wie folgt beschränkt:
- 25 Fraktionssitzungen/Jahr
 - 10 Fraktionsarbeitskreise/Jahr
 - 10 Fraktionsvorstandssitzungen/Jahr

§ 13

Verdienstausfallersatz für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde auf 1/2-Stundenbruchteile berechnet wird. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,-- € festgesetzt.
- b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
- c) Selbständige können einen besonderen Verdienstausfallersatz je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Verdienstausfallersatz wird begrenzt auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Die Zahlung des Regelstundensatzes oder die Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird begrenzt auf die Zeit von montags bis freitags von 08.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens 8,-- € pro Stunde, erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 26,-- € je Stunde und 208,-- € pro Tag überschreiten.
- g) Die Anzahl der Sitzungen, für die das Verdienstausfall gezahlt wird, wird im Jahr wie folgt beschränkt:
 - 25 Fraktionssitzungen/Jahr
 - 10 Fraktionsarbeitskreise/Jahr
 - 10 Fraktionsvorstandssitzungen/Jahr

§ 14

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister/innen, Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen

Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 15

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern oder Mitgliedern der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Kreisstadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 16

Bürgermeister/in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Unna zu regeln.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 17

Stellvertretende Bürgermeister/innen

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter/innen des/der Bürgermeisters/in.

§ 18

Beigeordnete

Es werden bis zu vier hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum/r allgemeinen Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in gewählt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r".

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im

"Amtsblatt der Kreisstadt Unna".

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, tritt an die Stelle des Vollzugs im "Amtsblatt der Kreisstadt Unna" ein durch die Kreisstadt Unna eigens aus diesem Anlass erstellter öffentlicher Aushang (Anschlag) im Rathaus der Kreisstadt Unna (Rathausplatz 1).

§ 20

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Es wird gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 oder 3 GO NRW, gilt § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW.“

§ 21

Dienstreisen

Die Genehmigung von Dienstreisen für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürgern sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner soll wie folgt festgelegt werden:

Dienstreisen von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte aus Anlass von Sitzungen in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen bzw. eines Vorstandes, einer Gesellschafterversammlung, eines Aufsichtsrates oder eines gleichwertigen Organs sowie im Rahmen von Städtepartnerschaften gelten im Rahmen der Haushaltsmittel als genehmigt. Weiterhin ist die Teilnahme an Veranstaltungen des Städte- und Gemeindebundes genehmigungsfrei.

§ 22

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 12.11.2004 außer Kraft.

Anlagen: (an dieser Stelle nicht abgedruckt)

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Kreisstadt Unna vom 01.05.2008

Beigedrücktes Dienstsiegel nach § 2 Abs. 3.

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Kreisstadt Unna vom 01.05.2008

Karten und fortgeführtes ortsteilbezogenes Straßenverzeichnis zur räumlichen Abgrenzung der Ortschaften nach § 3 Abs. 1.